

II-4182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/66-Parl/78

Wien, am 11. August 1978

An die
PARLEMENTSDIREKTION

Parlament
1017 W i e n

1987 IAB

1978-08-23

zu 2018/J

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 2018/J-NR/78, betreffend ein Fernschul-
gesetz, die die Abgeordneten EGG und Genossen am
7.7.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie
folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Bei der im April 1977 im Bundesheim
für Erwachsenenbildung St. Wolfgang in Strobl vom
Österreichischen Fernschulverband gemeinsam mit dem
Bundesministerium für Unterricht und Kunst veran-
stalteten Tagung über das Fernschulwesen in Österreich
erarbeitete der Arbeitskreis "Rechtliche Ordnung des
Fernunterrichtes" für die gesetzliche Ausgestaltung
des Fernunterrichtswesens einen "Zwei-Phasen-Plan".
Es ist dies ein Programm, das von der derzeit gelten-
den Verfassungslage ausgeht, gemäß der die
Regelungszuständigkeit des Bundes auf dem Sektor des
Fernunterrichtswesens stark begrenzt ist. Die erste

- 2 -

Phase sollte demnach jene Regelungen bringen, hinsichtlich derer dem Bund die alleinige Gesetzgebungskompetenz zukommt; die zweite Phase sollte sich auf Inhalte erstrecken, die nicht auf die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gestützt werden können, sondern vielmehr übereinstimmender Gesetze des Bundes und der Länder (sog. paktierte Gesetzgebung) bedürfen.

Zur Realisierung der ersten Phase arbeitete das Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Entwurf eines Fernunterrichtsgesetzes aus, der im Jahre 1978 in Begutachtung stand und der Regelungen enthält, die sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des BKA-VD im Rahmen der ausschließlichen Bundesgesetzgebungszuständigkeit halten und die im Rahmen dieser kompetenzrechtlichen Grenzen beiden in der gegenständlichen Anfrage angeschnittenen Fragenkreisen Rechnung tragen. Diese Auffassung wurde im Begutachtungsverfahren von den Ländern nur hinsichtlich eines Regelungsbereiches, nämlich der Konsumentenschutzbestimmungen für Teilnehmer an Fernunterricht, geteilt, nicht jedoch auch hinsichtlich jener Bestimmungen, die vorsehen, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter gewissen Voraussetzungen die Feststellung zu treffen hat, daß ein Fernlehrgang inhaltlich den Lehrstoff einer Externistenprüfung nach § 42 des Schulunterrichtsgesetzes erfaßt. Letzteres wäre - so die Argumentation der Länder - eine Regelung, die nicht mehr auf den Kompetenztatbestand "Schulwesen" i. S. des Art. 14 B-VG, sondern nur auf Art. VIII des BVG BGBl. Nr. 215/1962 gestützt werden könne. Dies bedeute aber die Notwendigkeit paktierter Gesetze des Bundes und der Länder.

- 3 -

Auf Grund dieser von den Ländern vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst ausgearbeiteten Entwurf ist derzeit das weitere Schicksal dieses Gesetzentwurfes nicht absehbar. Im Sinne diesbezüglicher Vorschläge der Länder wurden vor kurzem Bund-Länder-Gespräche aufgenommen (die ersten Gespräche fanden am 2. Mai und am 21. Juni 1978 statt), die auf eine umfassendere gesetzliche Regelung des Fernunterrichtswesens im Wege übereinstimmender Gesetze des Bundes und der Länder abzielen - womit bei Zugrundelegung des eingangs dargestellten "Zwei-Phasen-Planes" unter Überspringen der ersten Phase unmittelbar die wesentlich weitergehenden, ursprünglich der zweiten Phase vorbehaltenen Inhalte erfaßt werden könnten.

Eine in diesem Sinn umfassende gesetzliche Regelung würde auch - dies nach wie vor auf der Grundlage alleiniger Bundeskompetenz - Schutzbestimmungen umfassen, welche die Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Nachteilen bewahren. Dazu ist anzumerken, daß - dies hängt von der Entwicklung der Gespräche mit den Ländern ab - auch ein Einbau der speziellen auf die Bedürfnisse von Fernunterrichtslehrgangsteilnehmern abgestimmten Schutzbestimmungen in die Regierungsvorlage betr. ein Konsumentenschutzgesetz im Rahmen der parlamentarischen Ausschlußberatungen in Erwägung zu ziehen ist.

